

Statuten

Wo im Folgenden männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Name und Zweck

Unter dem Namen "Rettungs-Corps der Stadt St. Gallen" (RC) besteht ein im Jahr 1859 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ZGB. Sitz des Vereins ist St. Gallen

- 1.1. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1.1. Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern
 - 1.1.2. Verwaltung der Vereinskasse
 - 1.1.3. Unterhalt des Vereinsheims "Nördli", gemäss separatem Reglement

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein besteht aus:
 - 2.1.1. Aktivmitgliedern
 - 2.1.2. Altgardisten
- 2.2. Aktivmitglied kann auf Eintrittsgesuch hin jede in der Feuerwehr der Stadt St. Gallen eingeteilte Person oder fest angestellte Personen der Organisationen Feuerwehr und Zivilschutz der Stadt St. Gallen oder SBB Lösch- und Rettungszug St. Gallen werden.
- 2.3. Die definitive Aufnahme erfolgt an der Hauptversammlung (HV) auf Antrag des Vorstands.
- 2.4. Der Rücktritt als Aktivmitglied erfolgt automatisch mit der Beendigung der Dienstleistung oder auf schriftliches Gesuch hin.
- 2.5. Zurückgetretene Aktivmitglieder, die mindestens 5 Jahre dem Verein angehört haben, werden automatisch zu Altgardisten ernannt oder auf schriftliches Gesuch an den Vorstand.
- 2.6. Der Vorstand erlässt das Reglement für Corpsgeschenke und Anerkennung.

3. Recht und Pflichten

- 3.1. Aktivmitglieder und Altgardisten besitzen gleiches Stimmrecht.
- 3.2. Alle Mitglieder haben das Anrecht zu Händen der HV Anträge zu stellen.
- 3.3. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der HV festgelegt wird.

4. Ausschluss

4.1. Der Vorstand kann nach erfolgter Mahnung ein Mitglied, das dem Ansehen des Vereins schadet, ausschliessen. Der Ausschluss muss schriftlich eröffnet werden. Der Ausgeschlossene hat das Rekursrecht an der nächsten HV.

5. Organisation

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
 - 5.1.1. die HV
 - 5.1.2. die ausserordentlichen Versammlungen
 - 5.1.3. der Vorstand
 - 5.1.4. die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- 5.2. Die HV findet in der Regel im ersten Kalenderquartal statt. Die Mitglieder werden in geeigneter Form eingeladen.
- 5.3. Die ordentlichen Traktanden sind:
 - 1 Festsetzen des absoluten Mehrs
 - 2 Wahl der Stimmenzähler

1/3 Statuten



- 3 Protokoll der letzten HV
- 4 Jahresbericht des Obmanns
- 5 Jahresbericht des Nördlichefs
- 6 Rechnungsablagen
 - 6.1. der Vereinskasse
 - 6.2. der Nördlikasse
- 7 Bericht der GPK über:
 - 7.1. die Vereinskasse
 - 7.2. der Nördlikasse
 - 7.3. die Geschäftsführung
- 8 Festsetzen des Jahresbeitrages
- 9 Mitgliederbewegungen
- 10 Wahlen
- 11 Tätigkeitsprogramm
- 12 Anträge und ausserordentliche Traktanden
- 13 Verschiedenes und Umfrage
- 5.4. Ausserordentliche Traktanden sind in der Einladung anzukündigen.
- 5.5. Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden entweder durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Verlangen eines Fünftels der Mitglieder. Die Geschäfte sind in der schriftlichen Einladung anzukündigen.
- 5.6. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, bei allfälliger zweiter Abstimmung das relative Mehr.
- 5.7. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung gefordert werden.
- 5.8. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern
- 5.9. Die HV wählt:
 - 5.9.1. den Obmann, immer ein Aktivmitglied
 - 5.9.2. mindestens 8 weitere Mitglieder, wobei mindestens 1 Mitglied der Nördlikommission und nach Möglichkeit die Vertretung aller Einheiten und der Altgardisten zu gewährleisten ist.
 - 5.9.3. Die HV wählt den Nördlichef und die Nördliwarte, diese bilden die Nördlikommission
- 5.10. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen, denen auch Personen angehören dürfen, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- 5.11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr; bei Stimmengleichheit hat der Obmann Stichentscheid.
- 5.12. Dem Vorstand obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:
 - 5.12.1. Beaufsichtigung der Vereinskassen und die Wahl des Anlageausschusses gemäss Anlagereglement.
 - 5.12.2. Ausgabenbeschlüsse gemäss Reglement über die Vereinskasse.
 - 5.12.3. Bestellung der dem RC zustehenden Abordnungen in Organisationen gemäss Art. 7.1 der Statuten
 - 5.12.4. Empfehlung für die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 5.12.5. Umsetzung der Versammlungsbeschlüsse
 - 5.12.6. Jährliche Überprüfung der Reglemente und Pflichtenhefte.
- 5.13. Rücktrittsgesuche aus dem Vorstand haben schriftlich auf den 31. Dezember an den Obmann zu erfolgen.
- 5.14. Die GPK besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie prüft die Kassen im Vier-Augen-Prinzip. Die GPK legt der HV Bericht ab über die Kassen und die Geschäftsführung.



- 5.15. Der GPK steht das Recht zu, jederzeit Zwischenrevisionen vorzunehmen.
- 5.16. Der Vorstand kann einen Bericht über die Vereinskassen erstellen lassen, dazu kann auch eine externe Revisionsstelle beauftragt werden.
- 5.17. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Vorstandes sind im entsprechenden Pflichtenheft des Vorstandes geregelt. Die HV wird über Änderungen informiert.
- 5.18. Das Geschäfts- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Kassen

- 6.1. Es bestehen:
 - 6.1.1. Vereinskasse, gemäss besonderem Reglement
 - 6.1.2. Nördlikasse, gemäss besonderem Reglement

7. Mitgliedschaften

7.1. Das RC kann Körperschaften, welche die Förderung des Feuerwehrwesens zum Ziel haben oder einschlägige Fachgebiete bearbeiten, als Mitglied aufnehmen oder diesen beitreten.

8. Statutenrevisionen

8.1. Eine Revision der Statuten kann an jeder Versammlung beantragt werden. Für das Eintreten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Der neue Statutenentwurf wird durch den Vorstand oder hierzu Bevollmächtigte ausgearbeitet und mit der Einladung der Versammlung vorgelegt. Die neuen Statuten treten in Kraft, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt worden sind.

9. Vereinsauflösung

- 9.1. Für die Auflösung des RC ist der rechtsgültige Beschluss einer Versammlung mit Zustimmung von Zweidritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins gehen das Vermögen der Vereinskasse und der Nördlikasse samt dem Inventar zur sinngemässen Verwaltung an eine noch zu errichtende Stiftung mit der Verpflichtung, das Vermögen unter Wahrung der ursprünglichen Bestimmung der Vereinskasse treuhänderisch zu verwalten Sollte die Stiftung, gemäss Art. 88 ZGB aufgelöst werden, wäre ein allfälliges Restvermögen karitativen Vereinen der Stadt St. Gallen zur Verfügung zu stellen. Sofern in der Stadt St. Gallen ein neuer Verein mit derselben Zielsetzung gegründet wird, ist die Stiftung aufzulösen und diesem Verein zur weiteren und bisherigen Nutzung zu übertragen.

10. Schlussbestimmungen

	om 27. März 1992 und sämt n sind an der HV des Vere Kraft.	· ·	· ·
St. Gallen, den			
Rettungs-Corps der S	adt St. Gallen		
Der Obmann	Der Schriftführer		

3/3 Statuten